

Gemeinde Ostrhauderfehn



Beschlussvorlage		Vorlage Nr.: BV/001/2019
Datum:	02.01.2019	
Federführung:	Hauptverwaltung	
Sachbearbeiter/-in	Gerta Waden	

Beratungsfolge	Termin	Status
Verwaltungsausschuss	21.01.2019	nicht öffentlich
Rat	21.03.2019	öffentlich

Annahme und Vermittlung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem.

§ 111 Abs. 7 NKomVG;

hier: Freiwillige Feuerwehren

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i. V. m. § 25a Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung ist über die Annahme und Vermittlung von Schenkungen zu entscheiden.

Danach dürfen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen (Sachleistungen) zur Erfüllung der Aufgaben eingeworben und angenommen oder an Dritte zur Wahrnehmung eines öffentlichen Zwecks vermittelt werden. In einem jährlichen Bericht sind außerdem Geber, Zuwendungen und Zweck gegenüber der Kommunalaufsicht mitzuteilen.

Folgende Spende soll angenommen werden:

Ein ortsansässiges Bauunternehmen möchte den Feuerwehren eine Spende in Höhe von 6.000,00 € zukommen lassen. Hiervon sollen Ausrüstungsgegenstände für die Wehren angeschafft werden.

Beschlussvorschlag:

Annahme der Spende in Höhe von 6.000,00 € des ortsansässigen Bauunternehmens für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen.